



**Gemeinde Puch bei Weiz**  
**Bezirk Weiz, Stmk.**  
8182 Puch bei Weiz 100  
Tel.Nr.: 03177-2222  
Fax-Nr.: 03177-2222-16  
[www.puch-weiz.gv.at](http://www.puch-weiz.gv.at)  
[gde@puch-weiz.gv.at](mailto:gde@puch-weiz.gv.at)

Puch bei Weiz, 07.10.2024

GZ: 960/2024-25  
Gegenstand: Errichtung von Stützmauern für Hangsicherungsmaßnahmen mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung.

## **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 03.10.2024 haben

**Ebner Hubert, Elz 97/2, 8182 Puch bei Weiz u.**

**Ebner Theresia Maria, Elz 97/2, 8182 Puch bei Weiz**

gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr: 59/1995 idgF, um die Erteilung der Baubewilligung für die

**Errichtung von Stützmauern für Hangsicherungsmaßnahmen mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung.**

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück(en) Nr.: **.17/1**, KG **68209 Elz**, EZ: **144** u. Nr.: **648**, KG **68209 Elz**, EZ: **144** angesucht.

Hierüber werden im Sinne des § 25 Stmk. BauG und §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idgF die Verhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für

**Donnerstag, den 24.10.2024** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
(Elz 97) um **10:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Bgm.in Gerlinde Schneider

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG idgF behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Als Vorbereitung zur Bauverhandlung sind die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Verhandlung während der Amtsstunden (täglich von 8:00 bis 12:00 Uhr, montags und freitags von 14:00 bis 17:00 Uhr) im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.